



GEMEINDE RÖTHLEIN

RÖTHLEIN + HEIDENFELD + HIRSCHFELD
... ein schöner, attraktiver Teil des Mainbogens



www.schweinfurter-mainbogen.de

GEMEINDE RÖTHLEIN-Elmußweg 1-97520 Röthlein

Wissenswertes über Kanalherstellungsbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Herstellungsbeitrag, was ist das?

In Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermöglicht der Gesetzgeber den Gemeinden, dass der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlagen auf den Grundstückseigentümer oder den Erbbauberechtigten umgelegt werden können.

Herstellungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Entwässerungsanlage ein besonderer Vorteil erwächst. Beim Herstellungsbeitrag handelt es sich um eine einmalige Zahlung.

Herstellungsbeiträge werden erhoben für die Entwässerungsanlage.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen sind in der entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung geregelt. Diese können jederzeit bei der Gemeinde Röthlein, Elmußweg 1 in 97520 Röthlein eingesehen werden oder im Internet unter www.roethlein.de.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Herstellungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

- die ein Recht zum Anschluss an die gemeindliche Entwässerungsanlage besteht bzw. wenn sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

Beitragspflicht – wann wird der Beitrag erhoben?

Die Beitragsschuld entsteht, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden kann.

Hinweis: Tritt eine Veränderung der Grundstücksfläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes ein, so sind Flächenmehrungen beitragspflichtig.

Veränderungen in diesem Sinne können sein

- nachträglicher Ausbau eines bisher beitragsfreien Dachgeschosses
- Anbau eines Wintergartens
- Anbau an das bestehende Gebäude
- Aufstockung eines Wohnhauses
- Zukauf einer Nachbarfläche zum Grundstück
- Nutzungsänderung eines bislang beitragsfreien Gebäudes (z.B. gewerbliche Nutzung im bisherigen Stallgebäude).

Änderungen sind der Gemeinde Röthlein mitzuteilen. Der Beitrag entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme.

Beitragspflicht – wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Wann ist die Zahlung fällig?

Der Herstellungsbeitrag ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides fällig. Sollte die rechtzeitige Zahlung eine unbillige Härte darstellen, kann auf Antrag eine Stundung in Form z.B. einer Ratenzahlung gewährt werden.

Nähere Informationen hierzu erteilt die Kasse der Gemeinde Röthlein unter Telefon 09723-911113, Sachbearbeiter Christian Götz oder per E-Mail: kasse@roethlein.de.

Wichtig: Bitte beachten Sie, dass trotz Einlegung eines Rechtsbehelfs die Forderung zum angegebenen Zeitpunkt fällig wird.

Wie hoch sind die Beitragssätze?

Die Beitragssätze sind in der entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Röthlein geregelt.

Derzeit betragen die Beitragssätze für die

- Entwässerungsanlage in den Gemeindeteile Röthlein und Heidenfeld
 - pro m² Grundstücksfläche 2,31 €
 - pro m² Geschossfläche 11,47 €
- Entwässerungsanlage im Gemeindeteil Hirschfeld
 - pro m² Grundstücksfläche 1,65 €
 - pro m² Geschossfläche 7,30 €

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche. Die Geschossfläche berechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen sind beitragspflichtig, sobald sie einen Zugang zum Wohnhaus haben oder tatsächlich an die Wasserversorgung / Schmutzwasserentwässerung angeschlossen sind. Bei unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche zunächst ein Viertel der Grundstücksfläche (fiktive Geschossfläche) veranlagt. Stellt sich bei der späteren Bebauung heraus, dass größer gebaut wurde, wird diese Fläche nachveranlagt. Im umgekehrten Falle werden die zu viel entrichteten Beiträge als Guthaben dem Grundstück gutgeschrieben für zukünftige bauliche Erweiterungen.

Der Herstellungsbeitrag berechnet sich aus der Multiplikation der Grundstücks- bzw. Geschossfläche mit dem jeweiligen Beitragssatz.

Meldepflicht des Grundstückseigentümers! – z.B. nachträglicher Dachgeschoss-ausbau und Beitragsnacherhebung

Die Gemeinde Röthlein weist die Grundstückseigentümer darauf hin, dass der nachträgliche Ausbau eines Dachgeschosses i.d.R. eine Vergrößerung der beitragspflichtigen Geschossfläche darstellt und deshalb die Ausbaufäche zu einem zusätzlichen Herstellungsbeitrag heranzuziehen ist.

Die Fertigstellung eines Dachgeschossausbaus ist der Gemeinde Röthlein umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.

Wir sind für Sie da!

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Herstellungsbeitragsrecht geben und helfen, den Beitragsbescheid besser zu verstehen. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitere Erläuterungen oder bei Fragen bzw. Unstimmigkeiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung. Gerne erläutern wir Ihnen bei einem persönlichen Gespräch die Berechnung und die Abrechnungsgrundlagen.

Ansprechpartner

Gemeinde Röthlein, Elmußweg 1, 97520 Röthlein

Sachbearbeiterin Frau Martina Franke

Tel.-Nr.: 09723-911114

Fax-Nr.: 09723-9111414

E-Mail: steueramt@roethlein.de